

**Satzung**  
**über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 14.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anspruchsberechtigung**

**(1)** Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 NSchG (im Folgenden als Schülerinnen und Schüler bezeichnet) besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG im Rahmen der Regelungen dieser Satzung.

**(2)** Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. § 1 unabhängig von den Einschränkungen gem. § 2 dieser Satzung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Landkreis kann in Zweifelsfällen ein Attest des Arztes verlangt werden. § 4 dieser Satzung gilt entsprechend, wobei die Bestimmung des Beförderungsmittels im Einzelfall durch die Behinderung dahingehend eingeschränkt sein kann, dass nur ein bestimmtes Beförderungsmittel in Frage kommt.

**(3)** Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist der Anspruch nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Kreisgebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen sowie in Fällen des Schulbesuchs gem. § 63 Abs. 3 Satz 4, § 137 und § 138 Abs. 5 NSchG.

**(4)** Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen sowie an berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

**(5)** Fahrkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigen Fachunterricht sind grundsätzlich keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG, sondern allenfalls vom Schulträger zu übernehmende Sachkosten. Eine Ausnahme gilt nur, soweit diese Kosten den Schulweg zur ersten Unterrichtsstunde oder nach der letzten Unterrichtsstunde zwischen Wohnung und einer von der üblichen Schulanlage mehr als 500 m entfernt liegenden Unterrichtsstätte betreffen. Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 2**  
**Schulweg, Mindestschulweglängen**

**(1)** Schulweg ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächsten benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.

**(2)** Ein Anspruch auf Leistungen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nur dann, wenn der Schulweg die folgenden Mindestschulweglängen überschreitet:

- Für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und der Schulkindergärten 2 Kilometer,
- Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler 4 Kilometer.

**(3)** Abs. 2 gilt für den Weg zwischen Wohngebäude der Schülerin oder des Schülers und der nächsten Haltestelle sowie für den Weg zwischen der letzten Haltestelle und der Schule entsprechend.

**(4)** In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Mindestschulweglängen gem. Abs. 2 abgewichen werden, wenn die Gefährdung des Schülers, andere außergewöhnliche Belastungen oder die Sicherheit des Schulwegs dies erfordern bzw. dem nicht entgegenstehen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren sind keine Gefährdung im Sinne dieser Vorschrift.

### **§ 3 Schulwegzeiten**

**(1)** Eine Überschreitung der gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit Gesamtschulwegzeiten nicht überschritten werden. Gesamtschulwegzeit ist die Gesamtzeit für Hin- und Rückwege einschließlich Wartezeiten, also die Zeit vom Verlassen des Wohngebäudes bis zum Unterrichtsbeginn zuzüglich der Zeit vom Unterrichtsende bis zum Erreichen des Wohngebäudes.

**(2)** Die zumutbaren Gesamtschulwegzeiten für Schülerinnen und Schüler betragen

- Im Primarbereich 120 Minuten,
- In allen anderen Schulbereichen 150 Minuten.

In folgenden Fällen kann eine längere Schulwegzeit als nach Satz 1 zugemutet werden, die jedoch 190 Minuten nicht überschreiten darf:

1. Besuch von Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird.

2. Besuch von Ersatzschulen im Sinne der §§ 142, 154 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) oder Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160, 161 NSchG.
3. Besuch von Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst.
4. Besuch von Schulen, die nicht identisch sind, mit den nach Schulbezirkssatzung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 III Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Landesschulbehörde erteilt wurde.
5. Besuch von Schulen, die als Folge eines nach § 63 IV NSchG ausgeübten Wahlrechts besucht werden.

**(3)** Für Betriebspraktika, für Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot und im berufsbildenden Bereich können im Einzelfall die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden.

**(4)** Bei auftretenden Unterrichtsausfällen sind Verlängerungen der Gesamtschulwegzeiten zulässig. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans. Die gilt sowohl im öffentlichen Personennahverkehr als auch im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

### **§ 4 Zu benutzende Verkehrsmittel**

**(1)** Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eine eigene Beförderungsleistung zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.

**(2)** Der Antrag auf Anerkennung des privaten Pkw für Zwecke der Schülerbeförderung soll vor Beginn der Beförderung gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nur ausnahmsweise und rückwirkend längstens bis zum Beginn des zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Schuljahres möglich.

## **§ 5 Notwendige Aufwendungen**

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen gelten:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
  - bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw ein von der Kreisverwaltung festzusetzender Betrag je gefahrenem Kilometer, wenn und soweit die Schülerbeförderung ursächlich für die Fahrt mit dem privaten Pkw ist.
- (3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, sofern der Landkreis für den Schulweg eine unmittelbare Beförderungsleistung anbietet.
- (4) Eine nachträgliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Einsatz anderer als öffentlicher Verkehrsmittel kommt nur dann in Betracht, wenn dem Einsatz dieses Verkehrsmittels auch bei rechtzeitiger Antragstellung zugestimmt worden wäre. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung**

Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen gem. § 5 dieser Satzung erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

## **§ 7 Schülerbeförderungskommission**

- (1) Bei der Entscheidung über eine Abweichung von den Anspruchsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung kann die Kreisverwaltung von einer Kommission (Schülerbeförderungskommission) beraten werden. Diese besteht aus je einem Vertreter der Polizei, des Kreiselternrates, der betroffenen Gemeinde und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises.
- (2) Die Schülerbeförderungskommission tritt zusammen, wenn ein Erziehungsberechtigter dies beantragt oder wenn die Abweichung von

den Anspruchsvoraussetzungen zu Ungunsten eines Schülers beabsichtigt ist.

- (3) Auf Antrag der Kreisverwaltung und auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes kann im Einzelfall, soweit dieser Antrag von grundsätzlicher Bedeutung ist, der Kreisausschuss eine endgültige Entscheidung treffen. Dem Kreisausschuss sind dabei die unterschiedlichen Standpunkte der Kommissionsmitglieder schriftlich darzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

---

Anmerkung zu § 8: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 01.12.2014